

Aktenzeichen: 7 AZR 300/79

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Urteil vom 2. Februar 1983

- 7 AZR 300/79 -

I. Arbeitsgericht

Herne

Urteil vom 17. Oktober 1978

- (2) 5 Ca 2391/77 -

II. Landesarbeitsgericht

Hamm

Urteil vom 30. Januar 1979

- 13 Sa 1502/78 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Haftungsausschluß bei gefahrgeneigter Arbeit

Gesetz:

BGB § 611 Haftung des Arbeitnehmers

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Schadenersatzforderung eines Arbeitgebers wegen Unfalls eines
LKW-Fahrers anläßlich einer Nachtfahrt auf der Autobahn.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 300/79

13 Sa 1502/78 Hamm

Verkündet am
2. Februar 1983

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. Februar 1983 durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Roeper und Dr. Becker sowie die ehrenamtlichen Richter Neumann und Kleeschulte für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 30. Januar 1979 - 13 Sa 1502/78 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte betreibt einen Baustoffgroßhandel mit zwei Lastkraftwagen.

Der Kläger war seit dem 1. September 1977 bei der Beklagten als Kraftfahrer beschäftigt. Im Monat September 1977 stand der Kläger noch zu einem anderen Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis und hatte dort seinen Jahresurlaub genommen.

Der Kläger arbeitete am 3. Oktober 1977 in der Zeit von 0.00 Uhr bis 17.00 Uhr und am 4. Oktober 1977 ab 0.30 Uhr. Gegen 5.00 Uhr verursachte er mit einem Lkw (mit Anhänger) des Beklagten auf der Bundesautobahn (Hansalinie) einen Unfall, als er mit dem Fahrzeug in Richtung Oldenburg fuhr. Er geriet ohne erkennbare äußere Umstände von der Fahrbahn ab, prallte zunächst gegen eine Leitplanke und setzte das Fahrzeug anschließend in die Böschung der Autobahn. Als die Polizei am Unfallort erschien, war der im Fahrzeug vorhandene Fahrtenschreiber leer. Der Kläger mußte sich in einem nahegelegenen Krankenhaus einer Behandlung unterziehen. Noch im Krankenhaus am 4. Oktober 1977 erklärte die Beklagte dem Kläger mündlich die Kündigung des Arbeitsverhältnisses.

Mit der am 7. November 1977 beim Arbeitsgericht eingereichten Klage begehrt der Kläger Restlohn. Er hat vorgetragen, er habe in der Zeit vom 2. September 1977 bis 3. Oktober 1977 im Dienste der Beklagten 408 Arbeitsstunden geleistet. Unter Berücksichtigung des erhaltenen Lohnes habe er noch einen Restlohnanspruch in Höhe von 2.686,-- DM. Den Unfall habe er nicht schuldhaft verursacht, kurz vor der Abfahrt lohne sei es ihm plötzlich übel geworden, so daß ihm keine Möglichkeit zum Anhalten des Fahrzeuges geblieben sei.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 2.686,-- DM zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

1. die Klage abzuweisen,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

2. widerklagend,
den Kläger zu verurteilen, an die
Widerklägerin DM 32.776,76 nebst
4 % Zinsen seit dem 28. Juni 1978
zu zahlen.

Sie hat vorgetragen, der Kläger habe in der Zeit vom
2. September 1977 bis 30. September 1977 253 Stunden gear-
beitet. Er habe seinen Lohn ordnungsgemäß erhalten.

Zur Widerklage hat die Beklagte vorgetragen, der Kläger
sei verpflichtet, den durch den Unfall entstandenen Schaden
zu ersetzen, da ein Fremdverschulden nicht ersichtlich sei.

Der Kläger hat beantragt,
die Widerklage abzuweisen.

Zur Begründung des Abweisungsantrages hat er sich auf
den Sachvortrag zur Klage berufen.

Das Arbeitsgericht hat die Beklagte verurteilt, an
den Kläger 373,-- DM zu zahlen und im übrigen Klage und Wider-
klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt
und diese im wesentlichen wie folgt begründet: Zunächst sei
fraglich, ob im vorliegenden Fall von einer gefahrgeneigten
Arbeit ausgegangen werden könne. Selbst wenn aber von einer
gefahrgeneigten Tätigkeit ausgegangen werden könne, so sei
das Verschulden des Klägers grob fahrlässig. Der Kläger sei
am Lenkrad eingeschlafen. Dies ergebe sich daraus, daß er
7 bis 8 km auf der Autobahn in Schlangenlinien von einer
Fahrbahnseite zur anderen gefahren sei (Zeuge W).
Zudem habe die Polizei festgestellt, daß der Kläger mit seinem
Lkw über eine Strecke von mehr als 500 m allmählich nach
rechts von der Fahrbahn abgekommen sei.

Der Kläger hat diese Behauptungen bestritten und er-
gänzend vorgetragen, der Ehemann der Inhaberin der Beklagten,
R W , habe ihm den Auftrag zur Fahrt am 4. Oktober
1977 nach Oldenburg erteilt.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten
zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte die

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

mit der Widerklage geltend gemachten Zahlungsansprüche in Höhe von 32.403,76 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 28. Juni 1978 weiter, während der Kläger die Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Der Beklagten steht der mit der Widerklage verfolgte Schadenersatzanspruch weder aus positiver Vertragsverletzung noch aus unerlaubter Handlung (§ 823 Abs. 1 BGB) zu.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, der vom Kläger infolge des Verkehrsunfalls vom 4. Oktober 1977 verursachte Schaden sei bei Ausführung einer gefahrgeneigten Arbeit entstanden. Das Fahren eines Lkw's mit Anhänger auf der Bundesautobahn bei Dunkelheit stelle eine gefahrgeneigte Arbeit dar. Eine Nachtfahrt bringe infolge ihrer Eigenart eine besonders hohe Wahrscheinlichkeit mit sich, daß dem Arbeitnehmer - infolge der Monotonie auf der Autobahn - gelegentlich einmal ein Versehen unterlaufe, auch wenn er im allgemeinen die erforderliche Sorgfalt anwende. Bei Zugrundelegung des vom Kläger geschilderten Unfallherganges, er habe unmittelbar vor Antritt der Fahrt ein bereits zwei Tage vor dem Unfall zubereitetes Pilzgericht zu sich genommen und es sei ihm kurz vor der Autobahnabfahrt Lohne plötzlich übel geworden, könne dem Kläger in Übereinstimmung mit dem arbeitsgerichtlichen Urteil nur der Vorwurf leichtester Fahrlässigkeit gemacht werden. Ein derartiger Verschuldensgrad sei selbst dann anzunehmen, wenn man von der erstmals in der Berufungsinstanz seitens der Beklagten erfolgten Darstellung des Unfallherganges ausgehe. Das angebliche Fahren in Schlangenlinien über eine Entfernung von ca. 7,5 km spreche nicht gegen ein plötzliches Unwohlsein, da der Kläger zum Zurücklegen dieser Entfernung lediglich ca. 5 1/2 Minuten benötigt habe. Erfahrungsgemäß sei es nicht so, daß eine Übelkeit schlagartig zur Aktionsunfähigkeit führe. Auch die Tatsache, daß der Kläger

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

- nach Angaben der Polizei - über eine Strecke von mehr als 500 m allmählich nach rechts von der Fahrbahn abgekommen sei, spreche nicht gegen die Richtigkeit des Vortrages des Klägers, da für das Zurücklegen dieser Entfernung etwa 23 Sekunden bei einem Tempo von 80 km/h benötigt werde. Selbst wenn der Kläger während der Fahrt eingeschlafen sein sollte, liege das überwiegende Verschulden insoweit auf Seiten der Beklagten. Der Kläger habe im Monat September 1977 unter Verstoß gegen § 8 BUrlG verbotene Erwerbsarbeit geleistet, und zwar - selbst bei Zugrundelegung des Vorbringens der Beklagten - unter Überschreitung der nach § 3 AZO zulässigen Höchstgrenze von wöchentlich 48 Stunden um 26 v.H. Es komme hinzu, daß nach dem unwidersprochenen Vortrag des Klägers dieser im Monat Oktober 1977 eine Überarbeitszeit von 34 % geleistet habe. Am 3. Oktober 1977 habe er von 0.00 Uhr bis 17.00 Uhr gearbeitet und nach einer Ruhepause von nur 7,5 Stunden am 4. Oktober 1977 um 0.30 Uhr seine Arbeit als Kraftfahrer wieder aufgenommen. Hierin liege ein Verstoß gegen die Ruhezeitregelung des Art. 11 der EWG Verordnung Nr. 543/69 vom 25. März 1969 (ABl. EG Nr. L 77 S. 49). Der Kläger habe auf Anweisung eines Bevollmächtigten der Beklagten, für dessen Verschulden diese nach § 278 BGB einzustehen habe, die Fahrt angetreten. Es sei weder dargetan noch unter Beweis gestellt, daß der Kläger die mögliche Übermüdung und die darin liegende Gefahr habe erkennen müssen. Der Kläger habe auch nicht mit dem Eintritt der Übermüdung rechnen müssen. Als 23jähriger Mann habe er subjektiv von seiner vollen Einsatzfähigkeit ausgehen können. Es sei daher auch bei einem derartigen Geschehensablauf nur von einer geringen Fahrlässigkeit des Klägers auszugehen. Es komme hinzu, daß die Beklagte selbst aufgrund der ihr zuzurechnenden Umstände, die ihrem Betriebsrisiko unterfielen, die Gefahr des Schadeneintritts durch die Anordnung der Fahrt am 4. Oktober 1977 überwiegend gesetzt habe (§ 254 BGB).

II. Diese Ausführungen halten einer revisionsgerichtlichen Überprüfung stand. Im einzelnen gilt folgendes:

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1. Das Landesarbeitsgericht ist unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. etwa BAG Urteile vom 3. März 1960 - 2 AZR 377/58 -, vom 29. Juni 1964 - 1 AZR 434/63 -, vom 13. März 1968 - 1 AZR 362/67 -, vom 18. Januar 1972 - 1 AZR 125/71 - und vom 20. März 1973 - 1 AZR 337/72 - AP Nr. 22, 33, 42, 69 und 72 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers) davon ausgegangen, daß die Tätigkeit eines Kraftfahrers regelmäßig eine gefahrgeneigte Arbeit darstellt und nur besondere Umstände im Einzelfall eine andere Beurteilung rechtfertigen (vgl. AP Nr. 22 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers, unter II der Gründe; AP Nr. 42, aaO, unter I der Gründe; BAG Urteil vom 7. Juli 1970 - 1 AZR 507/69 - AP Nr. 59, aaO, unter I der Gründe). Es ist revisionsgerichtlich nicht zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht unter Hinweis auf die besondere Gefährlichkeit einer Nachtfahrt auf der Bundesautobahn das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes verneint hat.

Der Streitfall erfordert keine Entscheidung, ob an der bisherigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (aaO) zur gefahrgeneigten Arbeit festzuhalten ist. Der Senat erwägt, den bei leichtester Fahrlässigkeit bestehenden Haftungsaus- schluß für den Arbeitnehmer auf die Fälle der sog. mittleren Fahrlässigkeit auszudehnen. Da das Landesarbeitsgericht im vorliegenden Fall in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise nur das Vorliegen einer leichtesten Fahrlässigkeit angenommen hat, kann es dahinstehen, ob jedenfalls in den Fällen der gefahrgeneigten Arbeit eine weitergehende Haftungs- freistellung des Arbeitnehmers aus dem Gesichtspunkt des Betriebsrisikos geboten ist.

2. Soweit die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe zu Unrecht das Verschulden des Klägers nur als leichteste Fahrlässigkeit gewertet, liegen keine revisiblen Rechtsfehler vor.

a) Mit diesen Angriffen versucht die Revision die vom Landesarbeitsgericht erfolgte Beurteilung des Verschuldens- grades durch eine andere Bewertung zu ersetzen. Dabei verkennt die Revision, daß den Tatsachengerichten hinsichtlich der Beurteilung des Verschuldensgrades ein vom Revisionsgericht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nur beschränkt nachprüfbarer Beurteilungsspielraum zusteht (vgl. BAG AP Nr. 42 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers). Die Wertung des Tatsachengerichts, ob grobe, mittlere oder nur leichteste Fahrlässigkeit gegeben ist, kann in der Revisionsinstanz nur daraufhin nachgeprüft werden, ob der Rechtsbegriff der Fahrlässigkeit verkannt ist und bei der Bewertung des Verschuldensgrades alle wesentlichen Umstände des Einzelfalles berücksichtigt worden sind. Bei Anwendung dieses eingeschränkten Überprüfungsmaßstabes ist das angefochtene Urteil zu bestätigen.

b) Das Landesarbeitsgericht ist - teilweise unter Bezugnahme auf das arbeitsgerichtliche Urteil - mit vertretbaren Erwägungen zu dem Ergebnis gekommen, daß dem Kläger nach beiden Sachverhaltsvarianten (plötzliche Übelkeit oder Einschlafen am Steuer infolge Übermüdung) nur eine leichteste Fahrlässigkeit vorzuwerfen sei. Wenn demgegenüber die Revision den Standpunkt vertritt, das Landesarbeitsgericht hätte beide möglichen Verhaltensweisen des Klägers als grob fahrlässig werten müssen, so liegt hierin lediglich der Versuch, die Wertung des Landesarbeitsgerichts durch eine eigene Wertung zu ersetzen, ohne dabei reversible Rechtsfehler aufzuzeigen.

Das Verhalten eines Berufskraftfahrers ist dann als grob fahrlässig zu werten, wenn die Umstände des Unfalles Anhaltspunkte dafür hergeben, die die Annahme rechtfertigen, der Arbeitnehmer habe die ihm als Verkehrsteilnehmer obliegende Sorgfaltspflicht in einem ungewöhnlich hohen Grade verletzt und eine auch subjektiv schlechthin unentschuldbare Pflichtverletzung begangen, die das Gewöhnliche, nach § 276 BGB bestimmte Maß des Verschuldens erheblich übersteigt (vgl. BAG AP Nr. 42, 69 und 72 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers).

Das Landesarbeitsgericht hat das Vorliegen solcher Umstände rechtsirrtumsfrei verneint. Es liegt insbesondere keine Verkenntung des Rechtsbegriffes der groben Fahrlässigkeit vor, denn das Landesarbeitsgericht hat sowohl objektive als auch subjektive Umstände angemessen berücksichtigt (vgl. BAG AP Nr. 69 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers, zu II 1 a der Gründe). Entgegen der Ansicht der Revision hat das Landesarbeitsgericht auch bei beiden möglichen Geschehensab-



laufen alle wesentlichen (objektiven und subjektiven) Umstände bei der Bewertung des Verschuldensgrades gewürdigt. Dies gilt auch für die vom Kläger bestrittene Behauptung der Beklagten, der Kläger sei auf einer Strecke von 7 bis 8 km in Schlangenlinien auf der Autobahn gefahren. Das Landesarbeitsgericht hat diesen möglichen Geschehensablauf hinsichtlich beider in Betracht kommenden Ursachen (plötzliche Übelkeit oder Einschlafen am Steuer infolge Übermüdung) in rechtlich vertretbarer Weise gewürdigt. Wenn das Landesarbeitsgericht dabei zu dem Ergebnis gelangt ist, daß ein derartiges Verhalten (bei beiden möglichen Sachverhaltsvarianten) nur als leichteste Fahrlässigkeit zu bewerten ist, so liegt diese Würdigung im Rahmen des dem Tatsachenrichter bei der Beurteilung des Verschuldensgrades zustehenden revisionsrechtlich nicht nachprüfbaren Beurteilungsspielraumes. Dies gilt ebenso für die Hilfsbegründung des Landesarbeitsgerichts, die Beklagte treffe für den Fall, daß der Arbeitsunfall auf eine arbeitsbedingte Übermüdung des Klägers zurückzuführen sei, wegen der von ihr veranlaßten Überschreitung der einschlägigen Arbeitszeitsvorschriften (Art. 11 Abs. 2 der EWG-Verordnung Nr. 543/69 vom 25. März 1969, ABl. EG Nr. L 77 S. 49) ein überwiegendes Mitverschulden i.S. des § 254 BGB. Der Streitfall erfordert keine grundsätzliche Stellungnahme zu der im Schrifttum und in der Rechtsprechung der Instanzgerichte (vgl. Kothe, Arbeitnehmerhaftung und Arbeitgeberrisiko, 1981, S. 176 ff.; ders. DB 1982, 1617 m.w.N.; LAG Frankfurt DB 1965, 1105; LAG Hamm BB 1955, 477; ArbG Herford AuR 1977, 253; ArbG Wetzlar NJW 1964, 1922) streitigen Frage, ob eine vom Arbeitgeber veranlaßte Arbeitszeitüberschreitung - unabhängig von dem Fahrlässigkeitsgrad des Arbeitnehmers - wegen überwiegenden Mitverschuldens des Arbeitgebers stets zu einem Haftungsausschluß des Arbeitnehmers führt. Da sich im Streitfall ein Haftungsausschluß für den Kläger bereits aus dem revisionsrechtlich nicht zu beanstandenen Verschuldensgrad der leichtesten Fahrlässigkeit ergibt, kann es dahingestellt bleiben, ob die von der Revision gegen die Annahme eines überwiegenden Mitverschuldens der Beklagten vorgebrachten Angriffe zutreffend sind oder nicht.

Bichler

Roepert

Dr. Becker



Neumann
JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

Kleeschulte

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)